

Jugend erlebt e.V.

SATZUNG 2017

(05.12.2017)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Jugend erlebt e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg und im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 59 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit im Sinne des § 1, § 2 und § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Dieser wird insbesondere durch die Durchführung von Workshops in der außerschulischen Jugendbildung, sowie der Kinder- und Jugenderholung in Form von Ferienangeboten verwirklicht. Es soll dazu beigetragen werden, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Der Verein ist ein außerschulischer Lern- und Erlebnisort im Bereich Natur- und Erlebnispädagogik und eine Ergänzung zu den allgemeinbildenden Schulen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
5. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur bis zum 30. November eines Jahres für das darauffolgende Jahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins grob verstößt, dem Ansehen des Vereins schwer schädigt, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt oder nach Mahnung in Beitragsrückstand gerät, kann das Mitglied per Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied wird der Ausschluss per Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben ein Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder haben sofern Sie noch ordentliches Mitglied sind, ein doppeltes Stimmrecht.
3. Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6

Beiträge und Umlagen

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind in einer öffentlichen Beitragsordnung einsehbar.
2. Der Vorstand kann die Erhebung einer Umlage für jedes Mitglied beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
4. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000 EURO verpflichten, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 8)
 - b. dem Schriftführer
 - c. bis zu vier Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes (und erweiterten Vorstandes)

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Soweit ein Mitglied seine E-Mail Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung anstatt schriftlich auch per E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind.
5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann keine Beschlussfassung erfolgen.

§ 12

Rechte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entlastung des Vorstandes wegen des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere wegen der von ihm vorzulegenden Jahresabrechnung
 - den Etat für das laufende Jahr
 - die Änderung der Satzung
 - die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen durch genaue Angabe des alten und neuen Satzungstextes auf der Tagesordnung bekannt gemacht sein.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zu unterzeichnen.

§ 14
Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden oder Sachverluste auf dem Vereinsgelände oder in den Räumen des Vereins.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an alle noch aktiven Gründungsmitglieder zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)